

MERKBLATT

Aufnahme in die BVK

In diesem Merkblatt erfahren Sie, unter welchen Voraussetzungen Sie in die BVK aufgenommen werden und welche Beiträge entrichtet werden müssen.

Welche Arbeitgeber können sich der BVK anschliessen?

Die BVK ist die Vorsorgeeinrichtung für Kundinnen und Kunden von angeschlossenen Arbeitgebern aus den Branchen Gesundheit, Bildung und Verwaltung aus der ganzen Schweiz. Diese machen ungefähr 60 Prozent der Versicherten aus. Die übrigen 40 Prozent sind die Angestellten des Kantons Zürich.

Unter welchen Voraussetzungen werde ich als arbeitnehmende Person aufgenommen?

Sie werden in die BVK aufgenommen, wenn Sie ein Arbeitsverhältnis eingehen und ein Jahressalär von mehr als 22'680 CHF erzielen (Stand: 2025). Seit dem 1. Januar 2019 hat Ihr Arbeitgeber die Möglichkeit schon tiefere Löhne ab einem Jahressalär von 15'120 CHF zu versichern. Der Arbeitgeber informiert Sie gerne, ob er sich für diese Option entschieden hat. Bei Anstellungen, die weniger als ein Jahr gedauert haben, wird der Lohn auf ein Jahr hochgerechnet.

Beispiel

Sie verdienen während einer viermonatigen Anstellung 20'000 CHF. Sie werden in die BVK aufgenommen, weil die jährliche Eintrittsschwelle von 22'680 CHF ebenfalls auf vier Monate heruntergerechnet wird. Sie beträgt somit nur noch 7'550 CHF ($22'680 \text{ CHF} / 12 \text{ Monate} \times 4 \text{ Monate}$).

Mehrere Arbeitgeber sind bei der BVK angeschlossen. Können alle Anstellungen versichert werden?

Wenn Sie im Dienst mehrerer Arbeitgeber stehen, die bei der BVK angeschlossen sind und gesamthaft die Eintrittsschwelle überschreiten, ist eine Versicherung möglich.

Beispiel 1

1. Anstellung beim Kanton mit 30'000 CHF
2. Anstellung bei Gemeinde 10'000 CHF

Über den Kanton sind Sie bereits versichert. Die zusätzliche Anstellung kann ebenfalls versichert werden, sofern die Gemeinde einverstanden ist.

Beispiel 2

1. Anstellung beim Kanton 10'000 CHF
2. Anstellung bei Gemeinde 15'000 CHF

Gesamthaft über der Eintrittsschwelle. Sofern beide Arbeitgeber

einverstanden sind, ist eine Versicherung möglich. Der Arbeitnehmer hat seine Arbeitgeber über die jeweiligen Anstellungen in Kenntnis zu setzen, sofern er eine Versicherung wünscht.

In welchen Fällen werde ich nicht versichert?

Selbst wenn Sie mit Ihrem Einkommen die Eintrittsschwelle erreichen, werden Sie in folgenden Fällen nicht versichert:

- Sie sind im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 70% invalid.
- Ihre Anstellung ist befristet und erfolgte für höchstens drei Monate.
- Sie üben nur eine Nebenbeschäftigung aus und sind im Hauptberuf obligatorisch versichert.
- Sie üben nur eine Nebenbeschäftigung aus und sind hauptberuflich selbstständig erwerbend.

Hinweis

Mit dem Einverständnis des Arbeitgebers, kann eine Versicherung abgeschlossen werden, auch wenn es sich lediglich um eine Nebenbeschäftigung handelt. Kontaktieren Sie hierfür Ihren Arbeitgeber.

Wie wird das anrechenbare Einkommen berechnet?

Massgebend ist das vom Arbeitgeber gemeldete Salär. Dieses beinhaltet den Jahreslohn sowie regelmässige Zulagen. Ab Januar 2019 können vom Arbeitgeber auch Sitzungsgelder und Honorare eingerechnet werden. Dieser Lohn kann vom effektiven Bruttolohn auf dem Lohnausweis abweichen.

Nicht als regelmässige Zulagen gelten

Dienstaltersgeschenke, Vergütungen für Überstunden/Überzeit, Barabgeltungen der Ferien, Einmalzulagen, Prämien aus betrieblichem Vorschlagswesen, Abgangsentschädigungen und Abfindungen.

Behördenentschädigungen

Diese bestehen meist aus einer Grundentschädigung (Pauschale), Sitzungsgeldern und Spesen. Als anrechenbarer Lohn gilt nur die Grundentschädigung ausser ihr Arbeitgeber hat in einer Zusatzvereinbarung die Sitzungsgelder mit eingeschlossen.

Was müssen Selbstständigerwerbende im Nebenerwerb beachten, die bei der BVK angemeldet werden?

Selbstständige, die bisher nicht einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen waren, konnten jährlich bis zu 35'280 CHF (Stand 2023) oder maximal 20% des Nettoeinkommens steuerbegünstigt in die Säule 3a einzahlen. Nach der Aufnahme in die BVK gilt der Maximalbetrag von 7'056 CHF (Stand 2023). Dafür entstehen normalerweise steuerbegünstigte Einkaufsmöglichkeiten in der BVK.

In welchem Alter erfolgt die Aufnahme in die BVK?

Frühestens im Alter 18 werden Sie für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Der Sparprozess für die Altersvorsorge beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem die versicherte Person 21 Jahre alt wird.

Was ist unter dem Begriff «versicherter Lohn» zu verstehen?

Der versicherte Lohn entspricht dem vom Arbeitgeber gemeldeten anrechenbaren Jahreslohn (AHV-pflichtiges Einkommen), vermindert um den AHV-Koordinationsabzug. Dadurch versichern AHV/IV und BVK nicht die gleichen Lohnanteile. Der versicherte Lohn ist einerseits die Grundlage für die Berechnung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an die BVK, andererseits für die Berechnung der Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall.

Wie hoch ist der Koordinationsabzug?

Bei einer Beschäftigung von 100% entspricht der Koordinationsabzug 26'460 CHF (Stand 2025). Bei einer Teilbeschäftigung wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad angepasst.

Beispiel

	100%	70%	50%
Anrechenbarer Jahreslohn	80'000 CHF	56'000 CHF	40'000 CHF
- Koordinationsabzug	26'460 CHF	18'522 CHF	13'230 CHF
= versicherter Jahreslohn	53'540.00	37'478 CHF	26'680 CHF

Wie werden die Vorsorgeleistungen finanziert?

Die Finanzierung der Leistungen erfolgt durch die Beiträge der Arbeitnehmenden, die Beiträge der Arbeitgeber sowie durch die Vermögenserträge (Zinsen). Der Arbeitgeber übernimmt standardmässig 60% der Beiträge, der Arbeitnehmende 40%. Die Beiträge werden jeden Monat direkt vom Lohn abgezogen und zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen an die BVK überwiesen.

Welche Beiträge müssen bezahlt werden?

Die geschuldeten Beiträge bestehen aus Sparbeiträgen für die Altersvorsorge und Risikobeiträgen für die Invaliditäts- und Todesfallversicherung.

Arbeitnehmerbeiträge / Sparbeitragsvariante «Standard»

(in Prozent des versicherten Lohnes)

Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Gesamtbeitrag
18 - 20	0,0%	0,8%	0,8%
21 - 23	4,0%	0,8%	4,8%

24 - 27	5,2%	0,8%	6,0%
28 - 32	6,4%	0,8%	7,2%
33 - 37	7,6%	0,8%	8,4%
38 - 42	8,8%	0,8%	9,6%
43 - 47	10,0%	0,8%	10,8%
48 - 52	10,8%	0,8%	11,6%
53 - 65	11,6%	0,8%	12,4%
66 - 70	6,0%	0,0%	6,0%

Arbeitgeberbeiträge

(in Prozent des versicherten Lohnes)

Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Gesamtbeitrag
18 - 20	0,0%	1,2%	1,2%
21 - 23	6,0%	1,2%	7,2%
24 - 27	7,8%	1,2%	9,0%
28 - 32	9,6%	1,2%	10,8%
33 - 37	11,4%	1,2%	12,6%
38 - 42	13,2%	1,2%	14,4%
43 - 47	15,0%	1,2%	16,2%
48 - 52	16,2%	1,2%	17,4%
53 - 65	17,4%	1,2%	18,6%
66 - 70	9,0%	0,0%	9,0%

Flexible Sparbeitragsvarianten

Versicherte können mitbestimmen, wie viel Alterskapital sie ansparen wollen. Zur Wahl stehen drei Sparbeitragsvarianten:

- a) Variante «Basis» (-2%)
- b) Variante «Standard»
- c) Variante «Top» (+2%)

In der Beitragsvariante «Basis» zahlen Sie 2 Prozentpunkte weniger ein als in der Beitragsvariante «Standard». In der Beitragsvariante «Top» zahlen Sie 2 Prozentpunkte mehr ein als in der Beitragsvariante «Standard». Standardmässig sind alle Versicherten der Variante «Standard» zugeteilt.

Sparbeiträge Arbeitnehmer

Alter	Variante «Basis»	Variante «Standard»	Variante «Top»
21 - 23	2,0%	4,0%	6,0%
24 - 27	3,2%	5,2%	7,2%

28 - 32	4,4%	6,4%	8,4%
33 - 37	5,6%	7,6%	9,6%
38 - 42	6,8%	8,8%	10,8%
43 - 47	8,0%	10,0%	12,0%
48 - 52	8,8%	10,8%	12,8%
53 - 65	9,6%	11,6%	13,6%
66 - 70	4,0%	6,0%	8,0%

Der Arbeitgeber leistet seinen Sparbeitragsanteil immer nach der Variante «Standard». Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt «Flexibel sparen mit Beitragsvarianten», auf unserer Internetseite oder im Kundenportal «myBVK».

Wie kann ich meine Sparbeitragsvariante ändern?

Sie können halbjährlich auf den 1. Januar und 1. Juli die Sparbeitragsvariante wählen. Die Wahlerklärung hat bis zum 31. Mai für eine Anpassung per 1. Juli und bis zum 30. November für eine Anpassung per 1. Januar zu erfolgen. Die gewählte Sparbeitragsvariante gilt so lange, bis Sie eine andere Wahl treffen. Die Sparbeitragsvariante kann jeweils auf den nächstmöglichen Termin angepasst werden. Am einfachsten geht das im Versichertenportal [myBVK](#), wo Sie auch gleich die Auswirkungen auf Ihr Sparguthaben sehen können. Mehr zu der Beitragswahl finden Sie [hier](#)

Was geschieht mit der Freizügigkeitsleistung aus früheren Vorsorgeeinrichtungen?

Sie sind verpflichtet, bei Aufnahme in die BVK alle Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen einzubringen. Dadurch erhöht sich das für die Berechnung Ihrer Altersrente massgebende Sparkapital. Sie können den Einzahlungsschein im **Versichertenportal myBVK unter «Meine Dokumente»** runterladen. Senden Sie diesen analog oder digital Ihrer früheren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung für die Überweisung des bisherigen Sparguthabens in der zweiten Säule.

Kann ich freiwillig zusätzliche Leistungen einkaufen?

Sobald Sie die Freizügigkeitsleistung Ihrer vorherigen Vorsorgeeinrichtung an die BVK übertragen haben, können wir prüfen, ob eine Vorsorgelücke besteht. Eine allfällige Lücke können Sie mit persönlichen Einkäufen freiwillig schliessen. Informationen dazu finden Sie unter «Persönlicher Einkauf», oder im Kundenportal «myBVK».

Kontakt

BVK | Obstgartenstrasse 21 | Postfach | 8090 Zürich | www.bvk.ch
Telefon 058 470 45 45

Rechtlicher Hinweis

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.